

Abberufung des Verwaltungsratsmitgliedes Dirk Johanns aus der KultGM AöR**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
25.09.2012	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass Herrn Stv. Dirk Johanns sein Mandat als Mitglied des Verwaltungsrates der Kulturbetrieb Gummersbach - Anstalt des öffentlichen Rechts mit sofortiger Wirkung niederzulegen hat.

Begründung:

Mit Schreiben vom 03.09.2012 leitete der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Kult GM AöR, Herr Beig. Dr. Blau, die ohne die Stimme des Herrn Johanns formulierte Bitte des Verwaltungsrates an den Bürgermeister weiter, den vorliegenden Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Rates am 25.09.2012 zu behandeln. Zur inhaltlichen Begründung wird auf das dieser Vorlage als Anlage beigefügte Schreiben vom 03.09.2012 nebst Auszügen der Äußerungen des Stv. Johanns verwiesen.

Eine solche Abberufung ist nach § 113 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in der Gestalt möglich, dass *'die vom Rat bestellten Vertreter [haben] ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen'* haben.

Auch wenn die Entscheidung des Rates nach dem reinen Gesetzestext nicht an Voraussetzungen gebunden zu sein scheint, geht die Rechtsprechung davon aus, dass eine Abberufung regelmäßig nur aus sachlichen Gründen erfolgen darf, die mit dem ausgeübten Mandat in Zusammenhang stehen bzw. zu einem maßgeblichen Vertrauensverlust gegenüber dem bestellten Vertreter führen. Dies soll verhindern, dass eine Abberufung allein zum Zwecke der Ersetzung durch ein Mitglied 'aus den eigenen Reihen' erfolgt.

Herr Stv. Johanns hat nach den Ausführungen des beiliegenden Schreibens gegenüber einer breiten Öffentlichkeit Behauptungen über die Halle 32 verbreitet, welche nach den ihm zum Zeitpunkt der Verbreitung vorliegenden Informationen - auch für ihn - eindeutig als falsch zu erkennen waren. Eine als solche auch klar erkennbare Korrektur der Äußerungen hat bis zum Versand dieser Vorlage noch nicht stattgefunden.

§ 113 Abs. 1 Satz 1 GO NRW legt eindeutig fest, dass die *'Vertreter der Gemeinde in [...] Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen [...], an denen die Gemeinde unmittelbar [...] beteiligt ist, die Interessen der Gemeinde zu verfolgen haben'*.

Äußerungen, die geeignet sein könnten, die Reputation der Halle 32 in der Öffentlichkeit negativ zu beeinflussen, reichen in diesem Zusammenhang als sachlicher Grund für einen Vertrauensverlust aus.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates haben ausweislich des Schreibens vom 03.09.2012 diesen Schluss für sich gezogen und sehen eine zukünftige vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Herrn Stv. Johanns als unmöglich an. Der Rat ist daher auf Grund der Bitte des Verwaltungsrates gehalten, entweder Herrn Stv. Johanns das Vertrauen auszusprechen oder der Bitte um Abberufung nachzukommen.

Für den Fall, dass der Bitte um Abberufung entsprochen wird, erlischt das Teilnahmerecht des Stv. Johanns an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit sofortiger Wirkung, ohne dass ein Zugangserfordernis zu erfüllen wäre oder eine Erklärung des Stv. Johanns erfolgen müsste.

Seitens der Verwaltung wird für den Fall, dass der Bitte entsprochen werden sollte, keine direkte Nachbesetzung in der gleichen Sitzung vorgeschlagen. Vielmehr sollte diese für die darauffolgende Sitzung im Oktober vorgesehen werden. Eine Vakanz des Sitzes wird auf Grund der getroffenen Vertretungsregelung (Stv. Gerards) nicht eintreten.

Zum Verfahren für die Nachbesetzung ist zu beachten, dass nach den §§ 114a, 113 und 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GO NRW bei der Benennung eines einzelnen Nachfolgers eine Wahl durchzuführen ist. Im Gegensatz zu den Regelungen für die Nachfolge in Ausschüssen (§ 50 Abs. 3 letzter Satz) ist hier KEIN exklusives Vorschlagsrecht für die Fraktion oder die Gruppe vorgesehen, von welcher der Vorschlag für die ursprüngliche Besetzung stammte. Es könnten also beispielsweise weitere Fraktionen Vorschläge unterbreiten, die dann auch Teil der Wahlentscheidung nach § 50 Abs. 2 GO NRW wären.

Anlage/n:

Schreiben der Kulturbetrieb Gummersbach - Anstalt des Öffentlichen Rechts

Erstes Statement des Stv. Johanns zur Halle 32 vom 13. März 2012

Zweites Statement des Stv. Johanns zur Halle 32 vom 31. Juli 2012